

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 17 (1942)
Heft: 7

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Bodenrecht

Im Zürcher Kantonsrat begründete P. Steinmann folgende Motion:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf das in Artikel 93 der Bundesverfassung vorgesehene Initiativrecht der Kantone beim Bundesrat die Forderung einzureichen, es sei analog der bundesrechtlichen Regelung, die zum Schutze der Landwirtschaft gegen Bodenspekulation und Grundstück-

handel getroffen ist, auch zum Schutze der Mieter von Wohnungen, Ladenlokalen, Restaurationsräumen, Arbeitslokalen von Kleinhandwerkern usw. ein neues Bodenrecht zu schaffen, das diese Mieterkategorien vor der Ausbeutung durch den spekulativen Grundstück- und Gebäudehandel wirksam schützt und die Möglichkeit der Mietzinstreibereien durch bundesgesetzliche Regelung gänzlich unterbindet.»

Wettbewerb für Bebauungsvorschläge und Wohnhaustypen in billiger Preislage

Der Stadtrat von Luzern eröffnet unter den seit 1. Juni 1941 im Kanton Luzern niedergelassenen sowie den im Kanton Luzern heimatberechtigten Fachleuten einen Wettbewerb für Bebauungsvorschläge und Wohnhaustypen in billiger Preislage zur Gewinnung von praktischen Vorschlägen für eine wirksame Bekämpfung der Wohnungsnot.

Programm und Unterlagen sind auf der Baudirektion der Stadt Luzern, Planaufgabe, Stadthaus, Büro 84, erhältlich. Für

die Unterlagen ist der Betrag von Fr. 20.— zu hinterlegen. Dieser wird bei Einreichung eines programmgemäßen Entwurfes zurückerstattet. Zur Prämierung der 6 bis 8 besten Arbeiten stehen Fr. 12 000.— zur Verfügung.

Die Arbeiten müssen bis zum 3. August 1942, 18.00 Uhr, der Baudirektion der Stadt Luzern, Planaufgabe, Stadthaus, Büro 84, eingereicht oder der Post übergeben werden.

Wettbewerb zur Einreichung von Plänen und Kostenvoranschlägen für die Erstellung landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen

Die oberaargauischen landwirtschaftlichen Organisationen haben in eingehenden Beratungen die landwirtschaftliche Dienstbotennot erörtert. Sie glauben, daß ihr vor allem durch Erstellung billiger, aber doch guter und der Gegend angepaßter Dienstbotenwohnungen begegnet werden könne. Aus diesem Grunde eröffnen sie unter Fachleuten, Landwirten und Dienstboten einen Ideenwettbewerb zur Erreichung von geeigneten Plänen und Kostenvoranschlägen für die Erstellung landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen. Projekte, die sich zur Ausführung eignen, sollen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Den Wettbewerbsbedingungen, die vom Beauftragten der

oberaargauischen landwirtschaftlichen Organisationen, Direktor Schneider, Waldhof-Langenthal, bezogen werden und dem auch die Entwürfe bis 1. September dieses Jahres einzureichen sind, entnehmen wir auszugsweise, daß als Baumaterial der Bauten in der Regel betriebseigenes, gesundes Holz, aber auch Bauholz 3. Klasse verwendet werden soll. Diese einfachen Holzbauten sollen weitgehend betriebseigene Arbeit ermöglichen. Daher ist eine lange Bauzeit in Aussicht zu nehmen und sind diese Momente Prämierungsbedingungen des Wettbewerbes.

In Anbetracht des gemeinnützigen Charakters der Bestrebungen werden für die Prämierung der ausgezeichneten Projekte nur bescheidene Preise ausgerichtet.

Zur Bekämpfung der Wohnungsnot

Zur Bekämpfung der Wohnungsnot wurde in Aarau auf Initiative aus Kreisen des Handels und der Industrie die Bildung einer «Wohnbaugenossenschaft Aarau 1942» beschlossen. Die Arbeitgeber haben Beiträge von 95 000 Fr. à fonds perdu gezeichnet. Es sollen 30 Eigenheime zu 4 bis 5 Zimmern mit Zubehör und je 200 Quadratmetern Pflanzland erstellt

werden. Der Preis eines solchen Hauses soll 15 000 Fr. oder jährlich 600 Fr. Zins nicht übersteigen. Die Banken in Aarau haben sich bereit erklärt, dem Käufer wenn nötig die ganze Kaufsumme zum Zinsfuß einer ersten Hypothek ohne Bürgen vorzuschließen.

Förderung des privaten Wohnungsbaues im Kanton Solothurn

Die anhaltende Wohnungsnot in den industriellen Gemeinden des Kantons Solothurn, vorab in Solothurn und Grenchen, bewog den Regierungsrat, auch für die heurige Bauperiode dem privaten Wohnungsbau seine Unterstützung zuzusagen, zumal gemäß seinem Beschluß vom 16. März 1942 nun auch der Bundesrat zweckmäßige Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot angeordnet hat und die Ausrichtung von Bausubventionen in der Höhe von 5 Prozent der Baukosten in Aussicht stellt. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der am 26. Mai zu seiner ordentlichen Frühjahrs-session zusammentritt, die Gewährung eines Kredites von

Fr. 100 000.—, womit Wohnungsbauprojekte bis zu einem Kostenbetrag von Fr. 22 000.— mit durchschnittlich 10 Prozent dieser Summe vom Kanton subventioniert werden sollen, sofern die betreffenden Gemeinden dem Staat einen Teil (3 bis 6 Prozent) der Subvention zurückerstatten, beziehungsweise selber übernehmen. Während der Bund seine Unterstützung bloß den größeren Gemeinden gewähren will, sieht der kantonale Subventionsbeschluß die Hilfeleistung gegenüber allen Ortschaften vor, in denen eine rege Wohnungsnachfrage herrscht und nicht befriedigt werden kann.

Förderung des Wohnungsbaues in Biel und in Aarau

Der Bieler Stadtrat faßte einen Beschluß zur Förderung der Wohnbautätigkeit. Es werden auf dem Champagnefeld sechs Wohnblöcke mit je zwei Häusern mit insgesamt 36 Wohnungen erstellt. Hieran bewilligte der Stadtrat die Einräumung des Baurechts, Garantierung eines Baukostenzuschusses von 25 Prozent der Gesamtkosten im Betrage von 910 000 Fr., Erlaß des Grundrentenzinses für das Baurecht auf die Dauer der ersten fünf Jahre und Mitwirkung der Gemeinde bei der Beschaffung der 2. Hypothek.

Weiter beantragte der Gemeinderat von Aarau der am

22. Juni stattgefundenen Einwohnerversammlung die Genehmigung verschiedener Kredite zur Förderung des Wohnungsbaues, und zwar einmal von 6500 Fr. für die Kosten eines Wettbewerbes zur Erlangung von Projekten für Wohnbauten, 2. von 100 000 Fr. für Subventionen an den Wohnungsbau und 3. von 45 000 Fr. für die Erschließung des Baulandes im sogenannten Scheibenschachen. Der Ortsbürgergemeinde wird zudem beantragt, das für Wohnbauten benötigte Land im Scheibenschachen für 5 Fr. pro Quadratmeter abzutreten.